

| | | |
|--|-----------|------------|
| Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung | am | TOP |
| der Stadtvertretung | | |

- | | | | |
|-----------------------------|------|-------------------------------|------|
| ● Personalrat: | nein | ● Gleichstellungsbeauftragte: | nein |
| ● Behindertenbeauftragte/r: | nein | ● Seniorenbeirat: | nein |
| ● Kinder- und Jugendbeirat: | nein | | |

Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand in der Stadt Heiligenhafen *hier: Neufassung der Satzung*

A) SACHVERHALT

Nach § 34 des Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) kann die zuständige Naturschutzbehörde einer Gemeinde auf Antrag widerruflich das Recht einräumen, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung). Mit Antrag von 22.03.2019, ergänzt am 17.09.2020, hat die HVB GmbH & Co. KG die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Sondernutzung beantragt. Mit Bescheid vom 16.11.2020 hat die Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein einen Änderungsbescheid über die Einräumung einer Sondernutzung am Meeresstrand mit einer Gültigkeit von weiteren fünf Jahren erlassen.

B) STELLUNGNAHME

Aufgrund des neuen Änderungsbescheides von der Naturschutzbehörde, die Gesetzesänderung des § 32 LNatSchG im Hinblick auf den geänderten Zeitraum für die besondere Nutzung des Strandbereichs, sowie Erfahrungswerten der letzten Jahre wurde eine Anpassungen der Satzung vorgenommen.

Es wurde u.a. die Ausweisung des Freikörperkultur-Abschnittes (§ 2 Abs. 2) und des Hundestrandabschnittes (§ 4 Abs. 1) konkretisiert, sowie das Verbot von offenen Feuern und Grillfeuern im Strandbereich hinzugefügt (§ 2 Abs. 3). Außerdem wurden Veränderungen der zulässigen Zeiten für das Brandungsangeln (§ 5 Abs. 2) sowie zum Reiten und Mitführen von Hunden auf allen Strandbereichen (§ 4 Abs. 2) eingepflegt.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, aufgrund der Vielzahl der Änderungen, die Neufassung der Satzung zu beschließen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

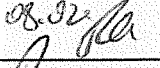
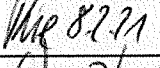
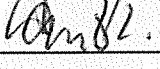
Keine

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Einschränkungen des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.



(Kuno Brandt)
Bürgermeister

| | |
|-----------------------------------|---|
| Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter |  |
| Amtsleiterin / Amtsleiter |  |
| Büroleitender Beamter |  |

Satzung über die Einschränkung des Gemeindegebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des §§ 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in Verbindung mit des § 35 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 301) und den jeweils seither erfolgten Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.02.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Für den durch Beschilderung und durch Bojen gekennzeichneten Meeresstrand auf dem Stein- und Graswarder zwischen dem „Eichholz“ und dem Flurstück 40/28 der Flur 13 in Höhe des ehemaligen Zeltlagers des Berliner Sportverbandes ist mit Bescheid des Kreises Ostholstein – Fachdienst Natur und Umwelt vom 16.11.2020 – Az.: 6.21-6710-021-19-0001 – eine Sondernutzung zum Badebetrieb eingeräumt worden. Soweit dieser Meeresstrand nicht als kurabgabefreier Strandabschnitt gekennzeichnet ist, darf dieser in den kurabgabepflichtigen Zeiträumen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die im Besitz einer OstseeCard oder einer Verwandtenbescheinigung oder einer Legitimation als Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Heiligenhafen sowie der Gemeinden Großenbrode und Gremersdorf sind. Zur Umwanderung dieses Strandabschnittes steht die Strandpromenade zur Verfügung.
- (2) **Badeverbot:** Vom Badebetrieb ausgeschlossen sind die Strand- und Wasserflächen, die sich im Bereich des Steinwarders in westlicher Richtung befinden, dem sogenannten „Berlinerstrand“, etwa in Höhe des Wachturmes 2, verlängert nach Westen bis zum Beginn des sogenannten „Harderstrandes“ in Höhe der Steinmole am Seepark. Die hier im Uferbereich gekennzeichnete Fläche wird durch Schilder von der örtlichen Ordnungsbehörde ausgewiesen. Im Wasser ist der ca. 100 m lang ausgewiesene Strandabschnitt nach Norden und Westen durch gelbe Tonnen mit der Bezeichnung „Fun-Sport“ gekennzeichnet. Für die auch als Sondergebiet „Fun-Sport-Zone“ ausgewiesene Fläche besteht ein ganzjähriges Badeverbot.

§ 2

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Öffentliches Nacktbaden ist ausschließlich am gekennzeichneten Freikörperkultur-Abschnitt zulässig. Dieser beginnt beim ersten Strandzugang westlich des sog. „Berliner Lagers“ und erstreckt sich in westlicher Richtung mit einer Länge von etwa 400 m bis zum Strandzugang am östlichen Ende der Steinwarder Promenade (Strandzugang 3 Graswader – Hauptzugang).

- (3) Das Anzünden von offenen Feuern oder Grillfeuern ist im gesamten Strandbereich untersagt.

§ 3

In dem gesamten Strandbereich ist das Lagern von Wasserfahrzeugen und Surfgeräten sowie das Auf- und Abriggen nicht gestattet, soweit nicht besondere Strandabschnitte dafür ausgewiesen und entsprechend gekennzeichnet sind.

§ 4

- (1) Das Mitbringen und der Aufenthalt von Hunden sind im gesamten Strandbereich in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres untersagt. Ausgenommen ist davon ein Strandabschnitt, welcher als Hundestrand gekennzeichnet ist. Dieser beginnt ausgehend vom Strandzugang in Höhe des Wachturmes 5 in östlicher Richtung in etwa 150 m Länge bis zum nächsten Strandzugang. Sollte aus witterungsbedingten Gründen der Hundestrand derart verändert sein, dass eine zumutbare Nutzung nicht möglich ist, wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ermächtigt, diesen Hundestrand saisonal in der vorhandenen Breite maximal um 150 m Richtung Westen bzw. um 150 m Richtung Osten in Abstimmung der tangierten Strandkorbvermieter zu verlagern. Ferner ist der Strandabschnitt zwischen Seepark und dem Steilufer für Hunde zugelassen.
- (2) In der Zeit vom 01. November bis 31. März eines Folgejahres ist gemäß § 32 Abs. 2 LNatSchG das Reiten und das Mitführen von Hunden auf allen Strandabschnitten erlaubt.

§ 5

- (1) In den durch Hinweisschilder näher gekennzeichneten Strandbereichen ist der Bau von Strandburgen grundsätzlich untersagt, im übrigen Strandbereich ist der Bau von Strandburgen von mehr als 4 m Außendurchmesser und 30 cm Tiefe in einer Entfernung von weniger als 3 m Abstand vom Fuß der Düne oder des Strandwalles nicht gestattet.
- (2) In der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres darf täglich in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr während des Badebetriebes kein Brandungsangeln durchgeführt werden.

§ 6

Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den zur Sondernutzung zur Verfügung stehenden Meeresstrand ohne OstseeCard oder einer Verwandtenbescheinigung oder einer Legitimation als Einwohner/Einwohnerin der Stadt Heiligenhafen sowie der Gemeinden Großenbrode und Gremersdorf in Anspruch nimmt (1 Abs. 1),
2. entgegen § 1 Abs. 2 das bestehende Badeverbot nicht beachtet,
3. durch sein Verhalten den Aufenthalt anderer Erholungssuchender in unzumutbarer Weise beeinträchtigt (§ 2 Abs. 1 und 2),
4. entgegen § 2 Abs. 3 ein offenes Feuer oder Grillfeuer anzündet,
5. entgegen § 3 Wasserfahrzeuge oder Surfgeräte außerhalb der dafür zugelassenen Strandbereiche lagert oder das Aus- bzw. Abriggen dort vornimmt,

6. entgegen § 4 Abs. 1 außerhalb der dafür zugelassenen Strandabschnitte Hunde mitbringt,
7. entgegen § 5 Strandburgen von mehr als 4 m Außendurchmesser und 30 cm Tiefe in einer Entfernung von weniger als 3 m Abstand vom Fuß der Düne oder des Strandwalles baut
8. entgegen § 5 Abs. 2 in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr am konzessionierten Badestrand angelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden; sie beträgt nach § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz mindestens 5,00 €, höchstens 1.000,00 €.

Andere, im Rahmen der Durchsetzung dieser Satzung auftretenden Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

§ 7

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt damit die Satzung vom 18. März 2005.

Heiligenhafen, den 05.02.2021

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Siegel)

(Kuno Brandt)
Bürgermeister